

Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Aufnahme von Schülern in das Gymnasium Appenzell

vom 23. Dezember 1998¹

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 18 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998,

beschliesst:

I. Aufnahme in die erste Gymnasialklasse

Art. 1²

¹Schüler mit erfüllter Primarschulpflicht können die Schulbildung auf der Sekundarstufe I am Gymnasium fortführen.

²Für Schüler des Kantons Appenzell I. Rh. gilt für die Aufnahme grundsätzlich das gleiche Anmelde- und Aufnahmeverfahren wie für die Sekundarschulen.

³Für ausserkantonale Schüler gilt ein den speziellen Verhältnissen angepasstes Übertrittsverfahren. Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest.

Art. 2³

Die Schulleitung schlägt der Landesschulkommission ein Mitglied in die Aufnahme-kommission vor.

Art. 3⁴

¹Wer aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlung durch die abgebende Lehrkraft in das Gymnasium aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren.

²Wer während dieses Semesters die Anforderungen gemäss Art. 5 und Art. 6 der Promotionsordnung am Gymnasium nicht erfüllt, wird in der Regel von der Aufnahmekommission unter Mitteilung an die Schulleitung und die Eltern auf den ersten Montag im neuen Semester an die Sekundarschule versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlassen.

¹ Mit Revisionen vom 17. Mai 2000 und 25. Juni 2002.

² Geändert (Abs. 2) und eingefügt (Abs. 3) durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

³ Geändert durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

⁴ Geändert durch LdsKB vom 25. Juni 2002.

³Es steht den Eltern frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Sekundarschule zu versetzen.

II. Aufnahme in die 3. Gymnasialklasse

Art. 4¹

¹Schüler aus dem Kanton Appenzell I. Rh., welche mindestens die 2. Sekundarklasse mit gutem Erfolg besuchen, können sich für das Aufnahmeverfahren in die 3. Gymnasialklasse anmelden.

²Schüler aus dem Kanton Appenzell A. Rh. werden im Rahmen der zwischen den beiden Kantonen verabredeten vertraglichen Bestimmungen aufgenommen.

³Für übrige Schüler gelten Art. 8, 9 und 10 dieses Landesschulkommissionsbeschlusses.

Art. 5

Der Anmeldung sind das Sekundarschulzeugnis und eine schriftliche Stellungnahme des Klassenlehrers beizulegen.

Art. 6²

Die Anmeldung hat bis anfangs Februar an die Schulleitung zu erfolgen.

Art. 7³

¹Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Französisch, Algebra und Geometrie.

²Schüler, welche das Schwerpunktfach Latein belegen wollen, haben eine Prüfung in diesem Fach abzulegen.

³Die Schulleitung legt die erforderlichen Bedingungen fest.

Art. 8

Die Aufnahme in die 3. Gymnasialklasse erfolgt in der Regel für ein Jahr. Bei mangelndem Schulerfolg kann die Lehrerkonferenz den Eltern empfehlen, den Schüler eine Klasse tiefer einzustufen oder an die Sekundarschule zu versetzen.

¹ Geändert durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

² Geändert durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

³ Geändert (Abs. 3) durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

III. Übrige Eintritte¹

Art. 9²

Schüler, welche von einem Gymnasium mit eidg. anerkannter Maturität ans Gymnasium Appenzell übertreten, werden der abgebenden Schule entsprechend definitiv bzw. provisorisch eingestuft.

Art. 10³

¹Schüler aus anderen Schulen haben sich einem Eignungstest in den Fächern Deutsch, Latein (für den Übertritt in die 2. Gymnasialklasse), Französisch, Englisch, Mathematik und in einem Schwerpunktfach zu unterziehen.

²Dabei stellen die Fachlehrer fest, ob der Schüler über genügend Kenntnisse verfügt, um dem Unterricht und der entsprechenden Stufe zu folgen.

³Aufgrund der Testergebnisse und nach Rücksprache mit den Lehrern, die einen Test durchgeführt haben, entscheidet die Schulleitung, in welche Klasse der Schüler eingestuft wird; die Aufnahme erfolgt provisorisch.

⁴Fremdsprachige Schüler müssen die deutsche Sprache so gut beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

IV. Rechtsmittel

Art. 11⁴

Gegen Aufnahmeentscheide kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Landesschulkommission eingereicht werden.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 12⁵

¹Dieser Landeschulkommissionsbeschluss tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

²Er ersetzt das Reglement für die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Appenzell I. Rh. ans Gymnasium Appenzell vom 22. März 1989.

¹ Titel geändert durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

² Neu eingefügt durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

³ Artikelnummer, Abs. 1 und 3 geändert, Abs. 4 neu eingefügt durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

⁴ Neue Artikelnummer durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).

⁵ Neue Artikelnummer durch LdsKB vom 17. Mai 2000 (Inkrafttreten: 1. August 2000).